

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Information zum Hilfsfonds

Am 13. Mai wurden erstmals Informationen zum Corona-Hilfsfonds publiziert, der **Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten** für Unternehmen, die auf Grund der Corona Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben, gewährt.

Die Förderung ist ein **nichtrückzahlbarer direkter Zuschuss** zur Deckung von Fixkosten. Gefördert werden **Unternehmen aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich** (außer Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors), die eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben.

Gefördert werden die laufenden Fixkosten aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die bei einem Covid-19 bedingten **Umsatzausfall von mindestens 40 %** angefallen sind. Es können **Zuschüsse für bis zu drei Monate** im Zeitraum 16. März bis 15. September gewährt werden. Andere Förderungen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise stehen (z.B. der Härtefall-Fonds), werden dem Zuschuss **angerechnet** (außer Kurzarbeitsbeihilfe).

Im Anhang finden Sie dazu eine Erstinformation der WKÖ.

## 2. Änderung der Covid-19-Lockerungsverordnung

Die bereits parlamentarisch beschlossenen Lockerungen wurden nun im Amtsblatt veröffentlicht. Darunter finden sich folgende Änderungen:

### 1. **Personenbeförderungen**

In Taxis und in taxiähnlichen Betrieben sowie an Bord von Luftfahrzeugen, die nicht als Massenförmungsmittel gelten, muss eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. In jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker dürfen nur **zwei Personen** befördert werden.

Für Schülertransporte und für den Transport von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergarten-Transporte gilt die Bestimmung für Massenförmungsmittel: Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens **einem Meter** einzuhalten und eine Schutzmaske zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

## 2. Betreten von Ausbildungseinrichtungen

Das Betreten von Ausbildungseinrichtungen für zur Erfüllung des Integrationsgesetzes erforderliche **Integrationsmaßnahmen** sowie für Schulungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS) und im Auftrag des AMS, Angebote im Rahmen des Europäischen Sozialfonds sowie Angebote des Sozialministeriumsservice (SMS) gemäß Ausbildungspflichtgesetz ist gestattet.

Weitere Lockerungen treten für das Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe und Sport(-stätten) in Kraft.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann